

## 499/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde vom 14. März 2000, Nr. 508/J, betreffend Traunverordnung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie bereits in früheren Beantwortungen ausgeführt, wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964, BGBl. Nr. 144, eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees erlassen. Konkrete Kraftwerksprojekte sind darin nicht angeführt. Die genannte Rahmenverfügung dient der Durchführung des Rahmenplanes Traun.

Gemäß § 53 Abs. 4 WRG 1959 wurde der von der OKA erstellte Rahmenplan durch Bescheid des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft vom 28. März 1962 anerkannt. Dieser Rahmenplan sollte die Grundlage schaffen, dass sich die Einzelprojekte in ein wasserwirtschaftliches Gesamtbild einfügen, er stellt keine konkrete Projektierung dar. Durch die Sachverhaltswürdigung im konkreten Einzelfall sind jedoch Abweichungen vom Rahmenplan möglich.

Durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 252, wurde der bevorzugte Wasserbau abgeschafft. Seit dieser Novelle liegt die Zuständigkeit für die Nutzung der Wasserkraft (ausgenommen an der Donau) in erster Instanz beim Landeshauptmann.

Was den in der Anfrage genannten Verzicht betrifft, wurde seitens der OKA ein Antrag gestellt, die Stufe Stadl - Paura bei Fluss - km 50,65 ersatzlos aus dem „Rahmenplan Traun“ herauszunehmen. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft vom 17. August 1998 stattgegeben (damit wurde der vom Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft am 28. Juni 1962 anerkannte Rahmenplan dahingehend abgeändert, als die Stufe Stadl - Paura herausgenommen wurde, die Herausnahme stand nicht im Widerspruch mit dem Ziel und Inhalt der Rahmenverfügung Traun). Durch die ersatzlose Herausnahme wurde gleichzeitig auf die Stufe Riesenbergs verzichtet, da nach den Plänen der OKA die Stufe Stadl - Paura durch die Stufe Riesenbergs beim selben Fluss - km ersetzt werden sollte.

Mit Schreiben des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1997 wurde der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft aufgefordert, die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (VO vom 24.06.1964) so abzuändern, dass es zu einem rechtsgültigen Verzicht auf die Kraftwerksprojekte Riesenbergs und Saag an der Traun kommt.

Die daraufhin um Stellungnahme ersuchte Fachsektion erhob gegen den Verzicht beider Kraftwerksprojekte aus wasserbautechnischer Sicht keinen Einwand.

Auch der Landeshauptmann von Oberösterreich und die dort befassten Fachabteilungen hatten nichts gegen eine Herausnahme der Kraftwerksstufen Riesenbergs und Saag.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft vom 24. November 1998 wurde das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Energiesektion, aufgefordert, zu der Herausnahme der beiden Kraftwerksstufen Stellung zu nehmen. Bis heute blieb dieses Schreiben, trotz zweimaliger Urgenz (Schreiben vom 16.06.99 und 13.12.99), unbeantwortet.

Eine Novellierung der Rahmenverfügung wäre jedoch - wie auch schon in früheren Anfragebeantwortungen betont wurde - nicht zwingend erforderlich, da ohnedies keine konkreten Projekte darin genannt werden.

#### Zu Frage 3:

Das Wasserrechtsgesetz enthält folgende Regelungen:

Gemäß § 55 Abs. 1 WRG 1959 obliegt dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan unter anderem die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung be -

deutsamen Daten und die Schaffung von Grundlagen für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen.

Gemäß § 53 Abs. 4 WRG 1959 kann der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung einen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge anerkennen.

Gemäß § 54 Abs. 1 WRG 1959 kann der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter den dort genannten Voraussetzungen wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von konkreten Projekten (ausgenommen an der Donau) liegt in erster Instanz beim Landeshauptmann.

Da - wie oben ausgeführt - konkrete Kraftwerksprojekte nicht ausdrücklich in der Verordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, BGBI. Nr. 144/1964, genannt werden, erscheint eine Novellierung der Rahmenverfügung zu diesem Zwecke momentan nicht notwendig.

Im Rahmenplan Traun umfasst das öffentliche Interesse flussbauliche und forstliche Aspekte, aber auch Belange des Naturschutzes, der Landesplanung sowie der Fischerei, der Wasserversorgung, der Hygiene, der Geologie, der Land - und Forstwirtschaft und des Hochwassers.

Die ökologischen Zielen, die seinerzeit im Rahmenplan verknüpft wurden, scheinen mittlerweile erreicht worden zu sein. So hat sich die Wasserqualität der Traun gegenüber dem Zeitpunkt des Rahmenplanes erheblich verbessert und auch das Grundwasser wurde nach Menge und Qualität soweit es dem jeweiligen Stand der Technik entspricht bzw. entsprochen hat, gesichert. Auch hat sich durch die Errichtung der einzelnen Staustufen auch die Situation bei Hochwassern verbessert. Die Aspekte der Ökologie werden darüber hinaus bei jeder Kraftwerksstufe nach dem Stand des Wissens berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist für Bewilligungen für die Nutzung der Wasserkraft nicht ausschließlich der Landeshauptmann zuständig. Sie stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b ist u.a. der Landeshauptmann für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung zuständig.

Gemäß § 100 Abs. 1 lit. b ist u.a. der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau zuständig und gem. lit. c für Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsge - setztes BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP - G iVm. Anhang I des UVP - G Z. 18 ist für Wasserkraftanlagen (Tal - sperren, Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Energiepassleistung von mehr als 15 MW sowie Kraftwerksketten (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauräumen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke von mindestens 1 km Länge) ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen, wofür die Landesregierung zustän - dig ist.